



**Gewerkschaft  
der Polizei**

Berlin

Landesbezirksvorstand

Presse- und

Öffentlichkeitsarbeit

Benjamin Jendro

Kurfürstenstraße 112

10787 Berlin

Telefon 030 210004-13

Telefax 030 210004-29

Mobil 0151 11280361

[jendro@gdp-berlin.de](mailto:jendro@gdp-berlin.de)

[www.gdp-berlin.de](http://www.gdp-berlin.de)

20.12.2019

# P R E S S E M I T T E I L U N G

## **Vor Weihnachten und Silvester - GdP fordert respektvollen Umgang mit Polizei und Feuerwehr**

### **Wer Einsatzkräfte angreift, begeht tätlichen Angriff auf Menschen - Konsequenz anzeigen**

**Berlin. Vier Tage vor Weihnachten wirbt die Gewerkschaft der Polizei (GdP) erneut für einen menschlichen Umgang mit den Einsatzkräften von Polizei und Feuerwehr. Traditionell kommt es speziell über die Feiertage sowie zum Jahreswechsel zu einer Vielzahl an Übergriffen. Den Kolleginnen und Kollegen wird geraten, die gesetzlichen Möglichkeiten nach Angriffen entsprechend zu nutzen und öfter den Tätlichen Angriff zur Anzeige zu bringen.**

### **Viele Auseinandersetzungen über Weihnachten**

„Wir hoffen, dass auch in diesem Jahr alle Kolleginnen und Kollegen unverletzt über die Feiertage und den Jahreswechsel kommen. Während andere bei ihren Familien und Freunden sind, sorgen Polizei und Feuerwehr auch an Heiligabend oder Silvester für die Sicherheit. Das ist unsere Berufung und wir haben es uns ausgesucht. Das trifft aber nicht auf den Hass und diese Gleichgültigkeit zu, die wir jedes Jahr aufs Neue speziell Ende Dezember erleben müssen“, so GdP-Landeschef Norbert Cioma am Freitagvormittag. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass es insbesondere an den Weihnachtstagen immer wieder zu Einsätzen wegen häuslicher Gewalt und anderen Gewalttaten kommt, vor allem innerhalb des persönlichen Umfeldes, und dabei auch zahlreiche Kolleginnen und Kollegen attackiert werden. An Silvester gibt es in diesem Jahr den Modellversuch mit zwei Böllerverbotzonen rund um den Steinmetzkiez und am Alexanderplatz, um der großen Zahl an Übergriffen auf Einsatzkräfte entgegenzuwirken.

### **Gesetzesverschärfung nutzen**

Der Landesvorsitzende der Hauptstadt-GdP machte nochmals deutlich, dass sich die gesetzlichen Möglichkeiten seit 2017 verändert haben und bei Angriffen nicht mehr nur ein Widerstand (§ 113 StGB), sondern mittlerweile auch der Tätliche Angriff (§ 114/115 StGB) zur Anzeige gebracht werden können und so ein größerer Strafraum für derartige Taten besteht. „Wir sehen noch immer, dass auf vielen Dienststellen Unsicherheit besteht und man oftmals lieber den altbekannten Widerstand schreibt. Letztlich aber muss die Justiz den Tatvorwurf definieren und da schadet es nicht, den Vorgang als Tätlichen Angriffen zu notieren. Das wird nicht jede Einstellung verhindern. Die Wahrscheinlichkeit einer Verhandlung und möglichen Verurteilung ist aber ungemein höher. Wenn wir die Angriffszahlen senken wollen, müssen wir diese Möglichkeit nutzen“, so Cioma. In der Tat ist die Abgrenzung der Paragraphen oftmals Auslegungssache, final entscheiden muss darüber aber ein Gericht und nicht die Polizei. Cioma richtete abschließend noch ein paar dankende Worte an die Kolleginnen und Kollegen, die an den Feiertagen auf dem Dienstplan stehen: „Ich weiß, was das für Einschränkungen mit sich bringt und hoffe, dass Ihr an den Tagen dennoch irgendwann die Zeit im Freundes- und Familienkreis verbringen könnt. Kommt gut und gesund über die Tage und ins Neue Jahr!“

### Die dazugehörigen Strafparagrafen

#### **Strafgesetzbuch (StGB)**

##### **§ 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte**

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
3. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

#### **Strafgesetzbuch (StGB)**

##### **§ 114 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte**

(1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) § 113 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) § 113 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend, wenn die Diensthandlung eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 Absatz 1 ist.

#### **Strafgesetzbuch (StGB)**

##### **§ 115 Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen**

(1) Zum Schutz von Personen, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein, gelten die §§ 113 und 114 entsprechend.

(2) Zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen sind, gelten die §§ 113 und 114 entsprechend.

(3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. Nach § 114 wird bestraft, wer die Hilfeleistenden in diesen Situationen tätlich angreift.